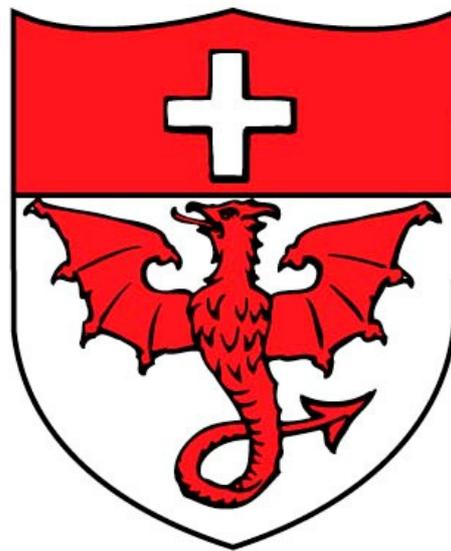


GEMEINDE SAAS-ALMAGELL



Friedhofreglement

Die Urversammlung der Gemeinde Saas-Almagell

- eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen Art. 152 des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
- eingesehen Art. 15 der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999;

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst

BEERDIGUNGSRECHT

Artikel 1 Auf dem Friedhof der Gemeinde Saas Almagell werden bestattet:

- auf dem Gemeindegebiet verstorbene Personen
- auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde
- andere Personen, wenn der Verstorbene oder seine Angehörigen diesen Wunsch geäussert haben.

ZWECK

Artikel 2 Die nachstehenden reglementarischen Bestimmungen bezwecken:

- den gesundheitspolizeilichen Anforderungen bezüglich der Friedhöfe zu genügen,
- die Abwicklung von Bestattung und Aufnahme zu regeln,
- den Friedhof in einem geordneten Zustand zu erhalten.

EIGENTUM UND AUFSICHT

Artikel 3 Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde. Er ist der Gemeindeverwaltung als Aufsichts- und Polizeibehörde unterstellt.

FRIEDHOFKOMMISSION

Artikel 4 Die Gemeindeverwaltung setzt jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode eine Friedhofkommission ein, bestehend aus:

- 1 Vertreter des Gemeinderates,
- 1 Vertreter des Kirchenrates,
- 1 Vertreter des Pfarreirates.

Der Vertreter des Gemeinderates ist Präsident der Kommission. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

BEFUGNISSE

Artikel 5 Aufgabe der Friedhofkommission ist es, über die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Reglements zu wachen.

BESTATTUNGEN

- Artikel 6 Die Bestattungen erfolgen in der fortlaufenden Reihe ohne Unterschied der Familien und Geschlechter.
- Artikel 7 Die Gräber der Erwachsenen werden von jenen der Kinder örtlich getrennt.
- Artikel 8 Spezielle Konzessionen, wie Familiengräber, werden keine erteilt. Ausnahme davon bilden die Priestergräber und Urnen.

BESTATTUNGSKOSTEN

- Artikel 9 Die Bestattungskosten betragen:

<u>Ortsansässige</u>		<u>Nichtortsansässige</u>	
Erwachsene:	CHF 300.00	Erwachsene:	CHF 600.00
Kinder	: CHF 200.00	Kinder	: CHF 500.00
Urne	: CHF 200.00	Urne	: CHF 500.00

Der Gemeinderat hat das Recht, die Bestattungskosten zeitgemäss anzupassen oder zu ändern.

NORMALGRÄBER

- Artikel 10 Die Gräber für Erwachsene müssen eine Tiefe von wenigstens 180 cm aufweisen, Kindergräber bis zu 10 Jahren eine Tiefe von 150 cm. Urnen können auf einem bereits bestehenden Grab beigesetzt werden. Es darf aber nur ein Kreuz auf dem Grab aufgerichtet werden. Bezüglich Bestattungskosten gelten die Bestimmungen von Artikel 9.

URNENGRÄBER

- Artikel 11 Es sind auf dem Friedhof auch Urnengräber zugelassen. Es besteht die Möglichkeit, die Urne in einem normalen Erwachsenengrab oder in einem Urnengrab beizusetzen.

BEISETZUNG DER URNEN

- Artikel 12 Grundsätzlich kommt jede Urne in ein eigenes Grab. Auf Wunsch kann eine Urne auch auf das Grab eines nahen Angehörigen

beigesetzt werden, solange dieses Grab nicht älter als 10 Jahre ist, damit auch für die Urne eine Grabesruhe von 15 Jahren gesichert ist.

AUFNAHME DER GRÄBER

Artikel 13 Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die normalen Gräber und vor Ablauf von 15 Jahren die Urnengräber nicht geöffnet werden.

Artikel 14 Die Aufnahme der Gräber erfolgt durch die Gemeinde. Sie ist hierfür berechtigt Maschinen einzusetzen.

GRABSTEINE / KREUZE

Artikel 15 Um ein einheitliches Bild des Friedhofs zu wahren, ist das Aufstellen von Grabsteinen untersagt. Die Kreuze müssen auf die gleiche Höhe ausgerichtet werden.

Artikel 16 Vorgeschrieben ist das Aufstellen von Holzkreuzen mit Abdeckung. Kinderkreuze sind ohne Abdeckung aufzustellen und in weisser Farbe zu halten.

UNTERHALT / GRABSCHMUCK / KRÄNZE

Artikel 17 Die Angehörigen der Verstorbenen haben die Gräber instand zu halten. Vernachlässigte Gräber werden vom Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen gepflegt oder geräumt. Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Über die Instandstellung oder Räumung eines Grabes entscheidet die Friedhofkommission.

GESTALTUNG VON GRÄBERFELDERN

Artikel 18 Die Friedhofkommission wacht über die Gestaltung der Bepflanzung von Gräberfeldern sowie den Unterhalt und kann gegebenenfalls diesbezügliche Vorschriften erlassen.

BEPFLANZUNG

Artikel 19 Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Gräberfeldes auf die gesamte Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen.

GRABUMRANDUNGEN

Artikel 20 Die einzelnen Gräber sind mit einer einheitlichen Umrandung aus Kunststein zu versehen. Bei aufgenommenen Gräbern sind die Umrandungen von den Angehörigen innert 12 Tagen zu entfernen. Danach wird die Friedhofkommission über die Umrandung verfügen und sie gegen Entgelt zur Wiederverwendung für ein neues Grab anbieten. Das Entgelt geht zu Gunsten der Unterhaltskosten der Pfarrkirche bzw. des Friedhofs.

SCHUTZ DER FRIEDHOFANLAGE

Artikel 21 Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten. Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlagen ist Schadenersatz zu leisten. Werden Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Verursacher. Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabumrandungen, Pflanzungen, Kränze oder sonstige Gegenstände

BUSSEN

Artikel 22 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission mit Bussen bis zu CHF 1 000.-- bestraft.

Vorbehalten bleiben die kantonale und eidgenössische Strafgesetzgebung sowie die Strafbestimmungen des kantonalen Gesundheitsgesetzes 9. Februar 1996 und dessen Verordnung

RECHTSMITTEL

Artikel 23 Gegen Entscheide der Friedhofkommission besteht das Recht der Einsprache an den Gemeinderat; Einspracheentscheide des Gemeinderates können mit Verwaltungsbeschwerde an den Staatsrat weiter gezogen werden.

GÜLTIGKEIT

Artikel 24 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

INKRAFTSETZUNG

Artikel 25 Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So angenommen im Gemeinderat von Saas Almagell am 20.11.2007,

Genehmigt durch die Urversammlung am 13.12.2007,

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 30.04.2008

Der Gemeindepräsident:

Der Schreiber:

Emil Anthamatten

Kurt Anthamatten